Regelungen für den Sport nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.02.22

Link zur Verordnung: https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/corona-verordnung

Datum der Gültigkeit	**Sportanlagen unter freiem Himmel** Quelle: §8c	**Sportanlagen in geschlossenen Räumen** (inkl. Duschen und Umkleidekabinen) Quelle: §8c
Ab dem 24.02.22	• 3G-Regel	• 3G-Regel • FFP2-Maskenpflicht mit Ausnahme der unmittelbaren Sportausübung
Ab dem 04.03.22	Keine Beschränkungen	• FFP2-Maskenpflicht mit Ausnahme der unmittelbaren Sportausübung

Nachweispflicht Quelle: §8	Der Nachweis über den 3G-Status muss aktiv eingefordert werden. Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Hygienekonzept Quelle: §5	In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die 1. der Wahrung der Abstände nach § 1 Absatz 2 dienen, auch durch entsprechende Hinweise, 2. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln, 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, 4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und 6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
Testungen Quelle: §7	- PCR-, Schnell- und Selbsttests sind zulässig. - Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. - Als Testnachweis gilt (außerhalb von Schulen), wenn der Test ○ vorab unter Aufsicht einer der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person ○ vor Ort unter Aufsicht der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person ○ im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht oder ○ von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgertest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde. - ausgenommen von der Testpflicht innerhalb der 3G-Regel sind Personen mit Impf- bzw. Genesenennachweis

Veranstaltungen, einschl. Sitzungen Quelle: §8	**Bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern**	**50 zu 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**	
In geschlossenen Räumen	Ausschließlich unter der Einhaltung der 2G-Regel möglich Maskenpflicht, Abstandsgebot sowie Dokumentationspflicht entfallen	**Ab dem 24.02.22:** • **2G-Regel** • FFP2-Maskenpflicht • Abstandsgebot • Pflicht zur Bereitstellung eines QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI	**Ab dem 04.03.22:** • **3G-Regel** • FFP2-Maskenpflicht • Pflicht zur Bereitstellung eines QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI
Unter freiem Himmel	Ausschließlich unter der Einhaltung der 2G-Regel möglich Maskenpflicht, Abstandsgebot sowie Dokumentationspflicht entfallen	**Ab dem 24.02.22:** • **2G-Regel** • FFP2-Maskenpflicht	**Ab dem 04.03.22:** • **3G-Regel** • FFP2-Maskenpflicht
Durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Vereinen) sind unter Einhaltung des Abstandsgebots und mit Maskenpflicht gemäß § 4 zulässig. (Quelle: §8, Absatz 3)			
Nachweispflicht Quelle: §8	Der Nachweis über den 2G/3G-Status muss aktiv eingefordert werden. Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen mit ärztlichem Attest, die dann allerdings immer einen tagesaktuellen Test nachweisen müssen.		
Diese Übersicht ist zur Vereinfachung der Regeln der aktuellen Verordnung für den Sport erstellt worden und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit. Bitte melden Sie sich, wenn Ihnen eine Unstimmigkeit auffallen sollte.			